

Wengimattstrasse 2
4710 Balsthal
Telefon 062 311 91 66
oa-tg@ddi.so.ch

Stephan Berger

Oberamtvorsteher
Telefon 062 311 91 66
stephan.berger@ddi.so.ch

Balsthal, 14. November 2023

Einberufung der Wahlberechtigten zur Ersatzwahl einer Amtsrichterin oder eines Amtsrichters am Amtsgericht Thal-Gäu vom 03. März 2024

1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag

Die bisherige Amtsrichterin Regina Füeg, die Mitte Thal-Gäu, Laupersdorf, hat infolge Wegzug aus dem Wahlkreis Thal-Gäu als Amtsrichterin demissioniert. Dadurch wird die Ersatzwahl einer Amtsrichterin oder eines Amtsrichters für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 notwendig. Die Ersatzwahl findet am 03. März 2024 statt.

Gestützt auf § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 erfolgt hiermit die Einberufung der Wahlberechtigten der Amtei Thal-Gäu mit gleichzeitiger Ausschreibung der Stelle. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§§ 41 ff. und § 113 GpR). Im 1. Wahlgang gilt dabei das absolute Mehr.

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist, wer im Wahlkreis der Amtei Thal-Gäu stimmberechtigt ist.

3. Anmeldung

Die Anmeldung hat auf dem amtlichen Formular "Anmeldung für die Amteibeamtenwahlen" zu erfolgen, welches bei der Staatskanzlei oder beim Oberamt Thal-Gäu bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (§ 43 GpR). Die Anmeldung hat bis spätestens **Montag, 08. Januar 2024, 17:00 Uhr**, beim Oberamt Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal, zu erfolgen (§ 41 GpR). Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde beizulegen.

4. Stille Wahlen

Wird nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so gilt die Vorgeschlagene bzw. der Vorgeschlagene als in stiller Wahl gewählt (§ 70 Abs. 1 GpR). Der angesetzte Urnengang vom 03. März 2024 findet in diesem Fall nicht statt.

5. Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel sind das Oberamt Thal-Gäu und die Staatskanzlei verantwortlich.

6. Wahlpropagandamaterial

Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und 50 g wiegen (§ 26 VpR). Sie ist in so vielen Exemplaren bei den Gemeindekanzleien einzureichen, als Stimmberechtigte zu bedienen sind. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens **Montag, 29. Januar 2024, 12.00 Uhr**, bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch, Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen und der Anzahl Stimmberechtigter pro Gemeinde bezogen werden.

7. Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Stimmberechtigten hat bis Samstag, 10. Februar 2024 zu erfolgen.

8. Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis Samstag, 02. März 2024 brieflich wählen.

9. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 09. Juni 2024 statt. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§§ 46 und 114 GpR).

Oberamt Thal-Gäu

Stephan Berger, Oberamtvorsteher



Verteiler:

- Amtsblatt des Kantons Solothurn
- Anzeiger Thal-Gäu-Olten, 4622 Egerkingen per E-Mail zur Publikation
- Staatskanzlei Kanton Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn Intern
- Richteramt Thal-Gäu, Amthaus, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal Intern
- Gerichtsverwaltung Kanton Solothurn, Amthaus 1, 4500 Solothurn Intern
- Amteiparteien (per Mail)